



# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

<b>Inhalt:</b>	<b>I</b>	<b>Geltungs- und Anwendungsbereich</b>
	<b>II</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>
	<b>III</b>	<b>Abwasserbeseitigungsanlagen</b>
	<b>IV</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>
	<b>V</b>	<b>Gebührenbezug</b>
	<b>VI</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
<b>Anhang:</b>		<b>Gebührenordnung</b>

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

## I Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 **Geltungs- und Anwendungsbereich**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung), mit Änderung vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttreten 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), mit Änderung vom 27. September 1998 (Inkrafttreten am 1. Dezember 1998 resp. 1. Januar 2000), sowie die Implikationen aus dem Bundesgerichtsurteil vom 17. Mai 2010.
  - <sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
- § 2 **Inhalt**
- <sup>1</sup> Das Reglement regelt:
    - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
    - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
    - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
    - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
    - e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze
  - <sup>2</sup> Wo die kantonale Verordnung den Gemeinderat nennt, ist die Werk- und Umweltkommission zuständig.
- § 3 **ZGF**
- <sup>1</sup> Die Anschluss- und Grundgebühren werden auf der Basis der zonen-gewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
  - <sup>2</sup> Die ZGF wird durch die Multiplikation der anrechenbaren Landfläche mit einem festgelegten Zonengewichtungsfaktor ermittelt.<sup>1</sup>
  - <sup>3</sup> Die anteilige Fläche einer Parzelle, für die Berechnung der Gebühr, beträgt minimal 150 m<sup>2</sup> ZGF.
  - <sup>4</sup> Die anteilige Fläche einer Parzelle, für die Berechnung der Gebühr, beträgt maximal 400 m<sup>2</sup> ZGF falls keine grössere Fläche überbaut wird.
  - <sup>5</sup> Bei Abparzellierungen werden für die neue Parzelle Gebühren bezahlt, falls diese nicht bereits für die ganze vorherige Parzelle geleistet wurden.

<sup>1</sup>Änderung gem. GV vom 14.12.2010

- <sup>5</sup> Die Ausscheidung nach Abs. 3 und 4 wird von der Werk- und Umweltkommission vorgenommen.

## II Verkehrsanlagen

- § 4 **Strassenkategorien**
- <sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
- Erschliessungsstrassen
  - Sammelstrassen
  - Hauptverkehrsstrassen
- eingeteilt.
- <sup>2</sup> Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs
- <sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.
- § 5 **Beiträge**
- <sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- |   |     |
|---|-----|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege                      | 80% |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen | 60% |
| c) für Hauptverkehrsstrassen                                    | 45% |
- <sup>2</sup> Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen, Fusswege und Trottoirs kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge ermässigen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden und ob die betreffende Erschliessung, insbesondere bei Fusswegen, eher privaten oder öffentlichen Interessen dient.
- § 6 **Ersatzabgaben**
- <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 4'000.--. Der Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, per 1. April 2003 = 106.6 Punkten (April 1998 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe berechtigt nicht zur unentgeltlichen Benützung eines öffentlichen Parkplatzes.

### III Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 7 **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**
- Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- Beiträge für Neuerschliessungen
  - Anschlussgebühren
  - Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
  - Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- § 8 **Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplan (GEP), den Verursachern überbunden werden.
  - 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
  - 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
    - 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen;
    - 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken;
    - 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an die Abwasserbeseitigungsanlagen
  - 4 Wenn die nach Absatz 3 berechneten Abschreibungen kleiner sind als 8% vom Restbuchwert, so müssen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.
- § 9 **Rechnungsführung**
- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
  - 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).
- § 10 **Beiträge für Neuerschliessungen**
- Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der Erschliessungskosten.

## § 11 Anschlussgebühren

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionen für Abwasseranlagen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Zone	Ausnutzungsziffer	Faktor ZGF
Wohnzone	W1-2 0.35 – 0.40	0.30
Kernzone	K 0.80 *)	0.50
Landwirtschaftszone	LW 0.50 *)	0.50
Hofstattzone	H 0.20	0.20
Weilerzone Neu-Nuglar	0.35 *)	0.30
Gewerbezone	GW 0.50 *)	0.50
Zone für öffentliche Bauten	0.50 *)	0.30

\*) Diese Ausnutzungsfaktoren sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor und zur Ermittlung des Ausnutzungsgrads gem. § 11 bis und § 19 bis.<sup>1</sup>

### Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten<sup>1</sup>

- <sup>3</sup> Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche erhoben.
- <sup>4</sup> Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. Fr. 100'000.-- vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen.<sup>1</sup>

Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss § 11 und der Gebührenordnung [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen.<sup>1</sup>

Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen.<sup>1</sup>

Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnutzungsziffer. Aufzonungen und Erhöhungen der massgebenden Nutzungsziffern können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.<sup>1</sup>

- <sup>5</sup> Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

<sup>1</sup> Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr [GEB eff] bemisst sich somit nach folgender Formel:  
[GEB eff] = (1 - (AUSN vorher / AUSN max)) x [GEB max]

- § 12 Benützungsgebühren**
- <sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen gemäss § 11 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 8 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus der Verbrauchsgebühr 70 – 50 %.
  - <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben.
  - <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 13.
  - <sup>5</sup> Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
  - <sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werk- und Umweltkommission.
- § 13 Industrie, Gewerbebetriebe (ohne Landwirtschaftsbetriebe)**
- <sup>1</sup> Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
  - <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werk- und Umweltkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
  - <sup>3</sup> Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werk- und Umweltkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
  - <sup>4</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
  - <sup>5</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebes.

§ 14 **Landwirtschaftsbetriebe**

- <sup>1</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser und Regenabwasser sowie die jährliche Grundgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet. Die Gesamtfläche zur Ermittlung der zonengewichteten Fläche wird Objektbezogen durch die Werk- und Umweltkommission festgelegt.
- <sup>2</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle gemäss der kantonalen Richtlinie über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom 15. Februar 1999 massgebend.

## IV Wasserversorgungsanlagen

- § 15 **Finanzierung der Wasserversorgung** Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch
- e) Beiträge für Neuerschliessungen
  - f) Anschlussgebühren
  - g) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
  - h) Allfällige Beiträge des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

- § 16 **Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgung, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Wasserprojektes (GWP), den Verursachern überbunden werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

- § 17 **Rechnungsführung** Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departements des Innern zu führen.

- § 18 **Beiträge für Neuerschliessungen** Für Wasserversorgungen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der Erschliessungskosten.

- § 19 **Anschlussgebühren**
- <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionen für Wasserversorgungsanlagen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlage wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Zone	Ausnutzungsziffer	Faktor ZGF
Wohnzone	W1-2 0.35 – 0.40	0.30
Kernzone	K 0.80 *)	0.50
Landwirtschaftszone	LW 0.50 *)	0.50
Hofstattzone	H 0.20	0.20
Weilerzone Neu-Nuglar	0.35 *)	0.30
Gewerbezone	GW 0.50 *)	0.50
Zone für öffentliche Bauten	0.50 *)	0.30



\*) Diese Ausnützungsfaktoren sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor und zur Ermittlung des Ausnutzungsgrads gem. § 11 bis und § 19 bis.<sup>1</sup>

**Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten<sup>1</sup>**

- <sup>4</sup> Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. Fr. 100'000.-- vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen.<sup>1</sup>

Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss § 11 und der Gebührenordnung [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen.<sup>2</sup>

Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen.<sup>1</sup>

Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnützungsziffer. Aufzonungen und Erhöhungen der massgebenden Nutzungsziffern können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.<sup>1</sup>

- <sup>5</sup> Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.<sup>1</sup>

**§ 20 Benützungsgebühren**

- <sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen gemäss § 15 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben.
- <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

**§ 21 Landwirtschaftsbetriebe**

Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Wasser sowie die jährliche Grundgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet. Die Gesamtfläche zur Ermittlung der zonengewichteten Fläche wird Objektbezogen durch die Werk- und Umweltkommission festgelegt.

<sup>2</sup> Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr [GEB eff] bemisst sich somit nach folgender Formel:  
[GEB eff] = (1 - (AUSN vorher / AUSN max)) x [GEB max]

<sup>1</sup>Änderung gem. GV vom 14.12.2010

## V Gebührenbezug

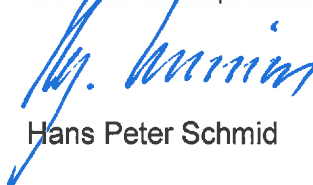
- § 22 **Fälligkeit**
- <sup>1</sup> Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlage fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
  - <sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
  - <sup>4</sup> Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit.
- § 23 **Einforderung, Verzinsung, Verjährung**
- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung zu dem nach Schweizerischem Obligationenrecht geltenden Zinssatz (Art. 104 OR) zu verzinsen.
  - <sup>2</sup> Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 24 **Grundpfandrecht der Gemeinde**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
  - <sup>2</sup> Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 25 **Gebührenordnung**
- <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforderlich ist.
- § 26 **Rechtsschutz**
- <sup>1</sup> Gegen Gebührenverordnungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
  - <sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 27 **Aufhebung bisheriger Reglemente** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- § 28 **Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2010**

Der Gemeindepräsident

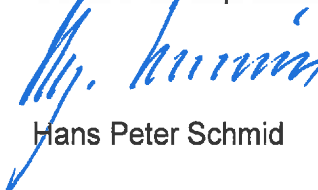
  
Hans Peter Schmid

Der Gemeindeverwalter

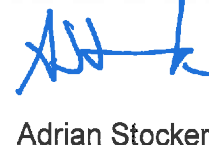
  
Adrian Stocker

**Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.2010**

Der Gemeindepräsident

  
Hans Peter Schmid

Der Gemeindeverwalter

  
Adrian Stocker

**Genehmigt vom Regierungsrat: RRB Nr.**

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *375* genehmigt.

Solothurn, den *22. 2. 20 11*

Der Staatschreiber:





# Gebührenordnung

## Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Gemeinderat beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und – gebühren vom 14.10.2010 folgende Gebührenordnung mit Wirkung ab 01.01.2016:

- § 1 **Anschlussgebühren Abwasser**
- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 50.00 pro m<sup>2</sup> ZGF
  - 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 30.00 pro m<sup>2</sup> ZGF.
  - 3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, per 1. April 2002 = 110.0 Punkten (April 1998 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2 **Benützungsgebühr Abwasser**
- 1 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70%.
  - 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> ZGF.
  - 3 Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbebetriebe werden gemäss § 13 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren im einzelnen berechnet und festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund vergleichbarer zonengewichteter Flächen festgelegt und gemäss Absatz 1 berechnet.
  - 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
  - 5 Bei der Versickerung von Regenabwasser über eine bewilligte private Versickerungsanlage, bzw. private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wird die Benützungsgebühr gemäss §2, Abs. 2 wie folgt reduziert:

▪ bei Versickerung des Dachwassers	25%
▪ bei Versickerung des Regenwassers von befestigten Vorplätzen, wenn grösser 30 m <sup>2</sup>	25%
  - 6 Sind die Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für den Wasserverbrauch, welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird (Bewässerungen etc.) separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.

- 7 Die reduzierte Verbrauchsgebühr für Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) beträgt 18m<sup>3</sup> pro GVE.
- § 3 **Anschlussgebühren Wasser** Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 70.00 pro m<sup>2</sup> ZGF.
- § 4 **Benützungsg Gebühr Wasserversorgung**<sup>3</sup>
- 1 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50%.
  - 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 1.10 pro m<sup>2</sup> ZGF.
  - 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
  - 4 Die Miete einer zusätzlichen Wasseruhr beträgt Fr. 30.00.
- § 5 **Bauwasser** Für den Bezug von Bauwasser ist eine einmalige Gebühr von Fr. 100.00 nach dem Anschluss an die Hauptwasserleitung zu entrichten.
- § 6 **Mehrwertsteuer** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Nuglar, 23.11.2021

Der Gemeindepräsident

Der Leiter der Verwaltung



Daniel Baumann



Christian Müller

**Genehmigt vom Regierungsrat:**

RRB Nr. 1473 am 27.9.2022

<sup>3</sup> Die Änderungen in § 4 treten am 1.1.2022 in Kraft

<sup>1</sup> Änderung gem. GV vom 14.12.2010